

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

**Änderung der Allgemeinverfügung  
der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 11. März 2020**

**über das Verbot von Großveranstaltungen anlässlich der Eindämmung der  
Atemwegserkrankung COVID-19 (Corona virus disease 2019)**

**I.**

Ziffer 2. und 3. der Allgemeinverfügung werden durch nachfolgende Regelungen ersetzt:

2. Veranstaltungen unter 1.000, jedoch mit 50 und mehr erwarteten Besuchern oder Teilnehmern werden untersagt. Ausnahmen aus wichtigen Gründen bedürfen der Genehmigung des Gesundheitsamtes.
3. Veranstaltungen mit weniger als 50 erwarteten Teilnehmern oder Besuchern dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie zwingend notwendig sind. Die Durchführung dieser Veranstaltungen sind mindestens drei Werktage vor Durchführung dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

**II.**

Die übrigen Anordnungen bleiben wie angeordnet in Kraft.

**Begründung**

Mit der Abänderung der Allgemeinverfügung wird dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur Durchführung von Veranstaltungen ab dem 16. März 2020 COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 Folge geleistet.

Danach sind aufgrund der Zuspitzung der Gefahrenlage Veranstaltungen bereits dann zu untersagen, wenn mit einer Teilnehmerzahl von 50 Personen und mehr zu rechnen ist.

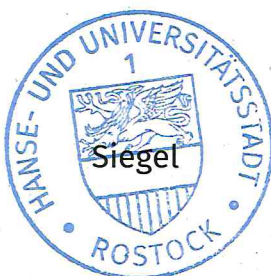
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Neuer Markt 1 a, 18055 Rostock, oder jede andere Dienststelle der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen.

**Hinweis:**

Die elektronische Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfordert ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wurde. Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache email ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Rostock, 19. März 2020



Claus Ruhe Madsen  
Oberbürgermeister